

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1955

384/J

Anfrage

der Abg. Dr. K r a n z l m a y r , Dr. H o f e n e d e r und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend die Verurteilung des ehemaligen Kriminalrates Dr. Sanitzer.

-.-.-.-

Pressemeldungen der letzten Zeit zufolge ist mit dem letzten Heimkehrer-transport aus Rußland auch der ehemalige Kriminalrat Dr. Sanitzer nach Wien zurückgekommen.

Dr. Sanitzer wurde seinerzeit wegen verschiedener während der NS-Zeit bei der Gestapo begangener Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten von einem österreichischen Gericht zu lebenslangem schwerem Kerker verurteilt, jedoch kurz nach dem Antritt der Strafhaft von der russischen Besatzungsmacht außer Landes gebracht und dort bis zu seiner kürzlich erfolgten Heimkehr nach Wien festgehalten.

Seit seiner Rückkehr in seine Heimat befindet sich Dr. Sanitzer auf freiem Fuß, obwohl die Anfragesteller nicht feststellen konnten, daß der Genannte von den hiefür allein zuständigen österreichischen Stellen begnadigt worden wäre.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei festgehalten, daß nach der Auffassung der Anfragesteller eine langjährige Haft in Rußland eine ausreichende Begründung für einen Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten darstellt. Sie glauben jedoch, daß die Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die Schwere der Verbrechen, die seinerzeit zur Verurteilung Dr. Sanitzers geführt haben, ein Recht darauf hat, zu erfahren, ob im Falle Dr. Sanitzer eine Begnadigung durch die hiefür zuständigen österreichischen Stellen erfolgt ist, ein Gnadenverfahren anhängig ist, bzw. wenn dies nicht der Fall ist, wieso es möglich war, daß der Genannte nach seiner Rückkehr nicht unverzüglich zum Antritt bzw. zur Fortsetzung seiner Strafhaft verhalten wurde.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfragen

1. Wurde der seinerzeit zu lebenslangem schwerem Kerker verurteilte Dr. Sanitzer seitens der hiefür zuständigen österreichischen Stellen begnadigt?
2. Ist ein Gnadenverfahren anhängig?
3. Sollte dies nicht der Fall sein, warum wurde Dr. Sanitzer nach seiner Rückkehr nach Wien nicht zum Antritt bzw. zur Fortsetzung seiner Strafe verhalten?

-.-.-.-.-